



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 08. Mai 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein -
strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren -
Prüfaufträge aus der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Bildungsausschusses
vom 11.4.2013**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung am 11. April 2013 wurde das Finanzministerium um Prüfung der Wirkungen der von der Christian-Albrechts-Universität eingebrachten Empfehlung sowie um eine ergänzende Bewertung der Frage der Zulässigkeit der Anrechnungsregelung insbes. in Bezug auf die besonderen Leistungsbezüge gebeten. Die nachstehende Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft. Nachstehend sind zunächst die von der CAU eingebrachten Varianten dargestellt.

Variante 1 (Empfehlung der CAU)

- Erhöhung des W2-Grundgehalts wie im Gesetzentwurf
- keine Anrechnung (oder sogar Abschaffung) der Besonderen Leistungsbezüge
- volle Anrechnung der Grundgehaltserhöhung auf Berufungs- und Leistungsbezüge
- Ausweisung ausschließlich von W 3 Stellen in den Universitäten
- keine Erhöhung des W3-Grundgehalts

Variante 2

- Erhöhung der W2- und W3-Grundgehälter wie im Gesetz enthalten
- Keine Anrechnung (oder sogar Abschaffung) der besonderen Leistungsbezüge
- Volle Anrechnung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

Auf Basis der von den Hochschulen zugeleiteten Übersichten (Stand März) über die aktuellen Fallzahlen und den derzeit vergebenen Leistungsbezügen (ohne Fälle der Fremdfinanzierung und Tarifbeschäftigte) wurde die Wirkung der gestaffelten Anrechnungsregelung nach dem Gesetzentwurf und den Varianten 1 und 2 einzelfallbezogen (Daten anonymisiert) durch das FM in Abstimmung mit dem MBW ermittelt. Damit wird eine einheitliche Interpretation der Vorschläge erreicht, da seitens der Hochschulen die Varianten 1 und 2 in Bezug auf die finanziellen Wirkungen uneinheitlich interpretiert wurden. So wurde z.B. die auch in den Varianten 1 und 2 weiterhin greifende Einbeziehung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 39 Abs. 5 SHBeamVG in die Anrechnung außer Acht gelassen. Die finanziellen Wirkungen des Gesetzentwurfs, der o.a. Varianten 1 und 2 stellen sich danach wie folgt dar.¹

	Mehrausgaben in T€		
	Gesetzentwurf	Variante 1	Variante 2
Gesamt	1.408	1.545	1.680
Fachhochschulen	716	876	895
Universitäten	644	582	688
Kunsthochschulen	49	87	97

Die gegenüber der Bewertung Umdruck 18/912 in Ziff. 3 (vgl. dort S. 7) deutlich geringer ausfallenden Mehrausgaben bei einem Verzicht auf die Einbeziehung der besonderen Leistungsbezüge in die Anrechnungsregelung sind dadurch begründet, dass bei der hier vorgenommenen Einzelfallbetrachtung deutlich wird, dass die gestaffelte Anrechnungsregelung (vgl. § 39 a gem. Ziff. 6 des Gesetzentwurfs) in einer Vielzahl der Fälle bereits vorrangig bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen greift und damit der Anrechnungsbetrag

¹ Eine Bezugnahme auf die im Haushalt ausgewiesenen W-Stellen ist für die Bezifferung der unmittelbaren Kosten nicht geeignet, da ein Großteil der ausgewiesenen Stellen noch längere Zeit mit Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung C kw besetzt sind. Die gegenüber der W-Besoldung höheren Endgrundgehälter der Besoldungsordnung C kw bilden bei einer Neubesetzung eine bisherigen C-Professur mit einer W-Professur den finanziellen Rahmen auch für die Gewährung von neuen Leistungsbezügen. Eine Anrechnungsfrage stellt sich hierbei aber nicht mehr. Von daher wird in den Berechnungen auf die aktuelle Zahl der besetzten W-Professuren abgestellt, in denen die Anrechnung überhaupt greifen kann. Gewisse Unschärfen müssen in der Darstellung hingenommen werden, da nicht abschließend geprüft werden konnte, ob alle Fälle richtig bzw. vollständig erfasst wurden.

verbraucht ist. Die Anrechnungsregelung kommt daher bei besonderen Leistungsbezügen immer dann zum Tragen, wenn bislang keine oder nur geringe Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt wurden.

Die Zahlen stützen zunächst die Vorteilhaftigkeit der Variante 1 aus Sicht der CAU, ergeben aber im Gesamtbild Mehrkosten gegenüber dem Gesetzentwurf. Der isolierte Verzicht auf die Einbeziehung der besonderen Leistungsbezüge in die Anrechnungsregelung bei Erhöhung der Grundgehälter in W 2 und W 3 (Variante 2) führt gegenüber den Regelungen des Gesetzentwurfs zu Mehrausgaben von ca. 270 T€.

Zur Frage einer generellen Umsetzbarkeit der „Variante 1“ wurden die Hochschulen um Stellungnahme gebeten. Nach dem Gesamtbild der Rückäußerungen wird das Modell insbes. von den Fachhochschulen abgelehnt. Die Kritik bezieht sich dabei auf die Verletzung des Abstandsgebotes zwischen W 2 und W 3, die den Universitäten vorbehaltenen ausschließliche Ausweisung von Ämtern nach W 3, sowie die finanziellen Wirkungen des Modells.

Die für die CAU mit der Variante 1 verbundene Möglichkeit, die Mehrausgaben aus dem Verzicht auf die Anrechnungsregelung mit den Minderausgaben aus dem Verzicht auf die Anpassung der Bezüge für W 3 zu kompensieren, besteht für die Fachhochschulen nur äußerst begrenzt, da im dortigen Bereich die Ämter überwiegend nach W 2 bewertet sind und ein Verzicht auf die Anrechnungsregelung stärker wiegen würde.

Seitens der FH Lübeck wurde u.a. im Zusammenhang mit einem einheitlichen Professo-renamt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BVerfG vom 13. April 2010 - 1 BvR 216/07 und die „Aufgaben aller Hochschulen“ nach § 3 Hochschulgesetz darauf hingewiesen, dass das in der Variante 1 geforderte einheitliche Amt nach W 3 letztlich dann auch für die Fachhochschulen gelten müsse, und bereits deshalb die Variante 1 nicht finanzierbar sei. Diese Bewertung kann auf Basis der o.a. Tabellengrundlagen erhärtet werden. Es würden sich bei einer Anhebung aller Ämter auf (das nicht erhöhte Grundgehalt) W 3 die Mehrausgaben bereits auf insges. ca. 2,1 Mio. € erhöhen, auch wenn die Erhöhungsbeträge auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge angerechnet würden.

Dazu werden systematische Argumente gegen die Variante 1 vorgetragen. So wären bei einem Verzicht auf die Erhöhung der Grundgehälter nach W 3 ggf. kritische Überholeffekte zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot wird an dieser Stelle von der Mehrzahl der Hochschulen angesprochen. Eine gänzliche Abschaffung der besonderen Leistungsbezüge wurde verworfen. Auf die Stellungnahme des LRK-Vorsitzenden Prof. Dr. Kirsch (Umdruck 18/1133) wird verwiesen. Im Gesamtbild wird daher die Variante 1 von den Kunst- und Fachhochschulen sowie der Universität Flensburg abgelehnt.

Seitens der CAU wurde nochmals auf die inhaltlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung in zwei unterschiedliche Ämter (W 2 und W 3) hingewiesen. Seitens der Universität Lübeck wurde für den eigenen Bereich diese Lösung als umsetzungsfähig erachtet gleichzeitig mit Blick auf die Fachhochschulen jedoch die Problematik dieses Modells gesehen.

Nach übereinstimmender Auffassung des FM und MBW wird aus besoldungsrechtlicher Sicht die Variante 1 im Hinblick auf das Abstandsgebot und die mit diesem Modell einher-

gehende Differenzierung zwischen Fachhochschul- und Universitätsprofessuren als weiterhin kritisch erachtet. Nach W 3 besoldete Professorinnen und Professoren könnten im Hinblick auf das Abstandsgebot eine höhere Besoldung beanspruchen. Es bliebe dabei fraglich, ob die Schaffung eines einheitlichen Professorenamtes bei unveränderter Höhe des Grundgehalts in W 3 rechtlich durchhaltbar wäre.

Dazu kommt der Aspekt der Konkurrenz zu anderen Ländern, in denen sehr wohl weiterhin differenziert Ämter nach W 2 und W 3 vorgesehen sind (auch in Baden-Württemberg) und die Grundgehälter für W 3 angehoben werden – vgl. anl. Übersicht zum Stand April 2013. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundgehälter in W 3 wird auch in anderen Stellungnahmen deutlich (z.B. DHV in Umdruck 18/767). Der Verzicht auf die Erhöhung des W 3 Grundgehalts würde im Ergebnis neben der rechtlichen Abstandsproblematik insbes. die Frage der hinreichenden Attraktivität aufwerfen (ggf. Abwanderungsgefahr). Eine etwaige Gegensteuerung zur Kompensation einer Nichtanhebung der W3 Bezüge durch Vergabe neuer Leistungsbezüge entspräche nicht der dem Gesetz zu Grunde liegenden Intention der Leistungsbezüge und würde dazu wiederum Mehrausgaben verursachen.

Die Abschaffung der besonderen Leistungsbezüge wird entsprechend dem Votum von Fachhochschulseite ebenfalls als nicht zielführend erachtet. Dazu sollten derart grundlegende Überlegungen nicht im Rahmen des aktuellen Vorhabens und nur im Konsens aller Beteiligten insbes. innerhalb der Wissenschaftsbereichs geregelt werden.

Eine andere Frage stellt die grundsätzliche **Zulässigkeit der Anrechnung der erhöhten Grundgehaltssätze auf Leistungsbezüge** dar. Bei der Bewertung der Variante 2 wird im Weiteren nicht die Abschaffung der besonderen Leistungsbezüge sondern der Verzicht auf die Einbeziehung in die Anrechnungsregelung betrachtet.

Einleitend wird zunächst auf die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs - vgl. Abschn. B sowie Begründung zu Nr. 6 (Anrechnungsregelung in § 39 a) des Gesetzentwurfs sowie in Ziff. 3 der Stellungnahme vom 8. März 2013 (Umdruck 18/912) verwiesen. Es wird danach von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Anrechnungsregelung ausgegangen. Die in der Literatur (z.B. Gutachten Battis/Grigoleit) und von den Hochschulen tlw. vertretene Auffassung, dass derartige Anrechnungsregelungen insbes. in Bezug auf die besonderen Leistungsbezüge nicht verfassungskonform seien, wird nicht geteilt, muss aber als gewichtiger Kritikpunkt ernst genommen werden, zumal zu erwarten ist, dass die Anrechnung im Rahmen entsprechender Klageverfahren angegriffen werden dürfte. Die Grundsatzfrage eines Verstoßes gegen den Leistungsgrundsatz nimmt zunehmend Raum in der wissenschaftlichen Debatte ein und kann letztlich rechtssicher derzeit nicht abschließend bewertet werden.

In der Sache wäre zu fragen, ob bisher gewährte besondere Leistungsbezüge einer Sonderstellung in Bezug auf den Vertrauensschutz unterliegen, um zwingend von einer Anrechnung ausgenommen zu werden. In der Systematik des Gesetzentwurfs werden in einer Rangfolge zunächst die der grundlegenden Alimentation näher stehenden Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge der Anrechnung unterzogen und besondere Leistungsbezüge nur dann einbezogen, wenn keine oder gegenüber der Erhöhung der Grundgehälter geringere Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge von der Anrechnung erfasst werden. Diese

Nachrangigkeit stellt bereits eine qualitative Heraushebung der besonderen Leistungsbezüge dar.

Insbesondere in den Fällen, in denen z.B. spezielle Projekt- oder Zielvereinbarungen diesen Leistungsbezügen zu Grunde liegen, und keine vorrangig anzurechnenden Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge die Einbeziehung der besonderen Leistungsbezüge in die Anrechnung verhindern, könnte ein Verstoß gegen den Leistungsgrundsatz gesehen werden. Allerdings ist zweifelhaft, ob aufgrund der tatsächlichen Vergabepaxis, die sich entsprechend der Leistungsbezügeverordnung im Wesentlichen nach dem autonomen Satzungsrecht der Hochschulen richtet, tatsächlich in allen Fällen ein stärkeres Schutzbedürfnis besteht. In der gesetzlichen Systematik der Leistungsbezüge ist eine weitere innere Differenzierung der besonderen Leistungsbezüge allerdings nicht vorgesehen, so dass eine generelle Behandlung durch gesetzliche Regelung angezeigt ist.

Im Bund-/Ländervergleich ist festzustellen, dass die Anrechnungsregelungen nicht einheitlich ausgestaltet sind. Tlw. wurde von der Einbeziehung der besonderen Leistungsbezüge in die Anrechnung Abstand genommen (vgl. anl. Länderübersicht).

Sofern aufgrund des besonderen Schutzinteresses der besonderen Leistungsbezüge diesbezüglich auf eine Anrechnungsregelung verzichtet wird, ergäben sich nach der o.a. Übersicht gegenüber dem Gesetzentwurf Mehrkosten in etwa von 270 T€ jährlich. Dieses entspräche insoweit auch dem maximalen Prozessrisiko bei einer Beibehaltung der bisher vorgesehenen Anrechnungsregelung. Vor dem Hintergrund der bisher im Rahmen der Haushaltsvorsorge bereit gestellten Mittel müssten den betroffenen Hochschulen die zusätzlichen Mittel zugebilligt werden. Über die Deckung wäre im Rahmen des Haushalts zu befinden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller

Vom Bund und den Ländern geplante Änderungen der Professorenbesoldung

Stand: 16. April 2013

	Erhöhung des Grundgehalts (derzeitiger und zukünftiger Tabellenwert)										Verfahrensstand und sonstige Anmerkungen	
	W 2 in Euro					W 3 in Euro						Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge
	bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug	3 Stufen Laufzeit je 7 J.	keiner	bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug	3 Stufen Laufzeit je 7 J.	keiner	Ja/Nein/anteilig/ Sockelbetrag					
Bund	4.681,39	5.100 5.400 5.700	keiner	5.672,13	5.700 6.100 6.500	keiner	Ja, Anrechnung auf vorhandene Berufs- und BleibeLeistungsbezüge	In der parlamentarischen Beratung; Verabschiedung Mai 2013				
BW	4.650,68			5.612,29				Entscheidung über die Eckpunkte der Reform der W-Besoldung wurde noch nicht getroffen.				
BY	4.568,11	4.900/ 5.100/ 5.400 (ohne Anpassung 1.1.2013)	3 Stufen 1. Stufe: 5 J., 2. Stufe: 7 J.	5.447,25	5.800/ 6.000/ 6.250 (ohne Anpassung 1.1.2013)	keiner	Ja, bereits gewährte LB verringern sich bis max. zur Hälfte, kein Sockelbetrag	Gesetz wurde am 04.12.2012 einstimmig vom Bayer. Landtag beschlossen und ist am 1.1.13 in Kraft getreten.				
BE	4.107,90	nein	keine	4.988,16	nein	keine	Siehe zu W 2. Die max. Höhe des Aufstockungsbetrages von 784,89 € würde zu einer Beibehaltung des prozentualen Abstandes zur Besoldungsgruppe W 2 führen.	Der Gesetzentwurf befindet sich noch in der Ressortabstimmung.				

delapf

**Erhöhung des Grundgehalts
(derzeitiger und zukünftiger Tabellenwert)**

	W 2 in Euro bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug		W 3 in Euro bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug		Anrechnung be- reits gewährter Leistungsbezüge Ja/Nein/anteilig/ Sockelbetrag	Verfahrensstand und sonstige Anmerkungen				
	8-stufigen System) ent- spricht.									
BB	4.352,92*	Nein	Keine	644,30	5.265,08*	Nein	Keine	644,30	Ja (Verrechnung mit dem Mindest-Leistungsbezug) Ausnahme: Funktionsleistungsbezüge für die nebenamtliche Wahrnehmung	Gesetzentwurf zur Besoldungsneuregelung; Ressortabstimmung und Verbändeteiligung abgeschlossen; z.Zt. Vorbereitung der Kabinettdarfassung * in den Beträgen der Grundgehälter ist ein allgemeiner Erhöhungsbetrag i.H.v. 57,62 EUR wg. des Wegfalls des Verheiratenzuschlags enthalten, der für alle Beamten und Richter gelten soll
HB	4.354,02	Wie alt	keine	600,00	5.278,75	wie alt	keine	600,00	Durch die Einführung der unbetrieten LBs mindestens in Höhe von 600 monatlich (bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen) ist eine Anrechnungsvorschrift bzgl. bereits gewährter LB nicht erforderlich.	Verbandsanhörung abgeschlossen. Vor zweiter Senatsbefassung erneute Abstimmung mit dem Wissenschaftsressort erforderlich.
HH	4.401,56	4.993,93 € (+ 592,37 €)		Durch die Einführung des Mindestleistungsbezugs (bei der Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besondere-	5.317,32	5.909,69 € (+ 592,37 €)		Durch Einführung MindestLbe (bei Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Lbe) und Grundleis-	Bisherige Leistungsbezüge werden zusätzlich in Höhe von 50%, maximal bis zur Höhe des Mindestleistungsbezugs, weitergewährt.	Die Eckpunkte befinden sich noch in der Abstimmung der Ressorts

**Erhöhung des Grundgehalts
(derzeitiger und zukünftiger Tabellenwert)**

	W 2 in Euro		W 3 in Euro		Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge	Verfahrensstand und sonstige Anmerkungen
	bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug	ren Leistungsbezügen) und des Grundleistungsbezugs wird eine Gesamtbesoldung sichergestellt, die einer Besoldung aus der A 15 Erfahrungsstufe 4 entspricht.	bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug	tungsbezugs wird eine Gesamtbesoldung sichergestellt, die einer Besoldung aus der A 16 Erfahrungsstufe 6 entspricht.		
HE	4.239,10	4.780 (+ 540,90)	5.300 (+152,51)	5.147,49	keiner	Anrechnung bis max. 50 % der Lbe. Andere Regelung für Funktionslbe, volle Anrechnung wg. Einführung gesonderter Besoldungsgruppen für Leitungsämter Gesetzesbeschluss vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647)
MV	4.354,02	4.954,02 (d.h. + 600 €)	5.278,75 + x (+ x €)	5.278,75	keine	Der Umfang einer denkbaren Teilanrechnung, die bei den verschiedenen LBs auch unterschiedlich ausfallen könnte, ist zwischen FM und BM noch nicht abschließend abgestimmt
NI	4.358,20			5.283,84		Nach Arbeitsgesprächen mit den Hochschulen zu Grund-/Mindest-LB-Modell wird von FM/BM nunmehr Grundgehaltsanhebung mit Teilanrechnung favorisiert. Zwischen BM und FM ist der Umfang der GrGeh-Anhebung in W 3 sowie der Umfang der Teilanrechnung, die bei den verschiedenen LBen auch unterschiedlich ausfallen könnte, noch nicht abschließend abgestimmt. Bisher noch keine Entscheidung über Art und Umfang einer Neuregelung; erst ab Frühjahr

**Erhöhung des Grundgehalts
(derzeitiger und zukünftiger Tabellenwert)**

	W 2 in Euro				W 3 in Euro				Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge	Verfahrensstand und sonstige Anmerkungen
	bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug		bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug		bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug		bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug			
NRW	4.354,02	5.044,02 (+ 690)	keine	keiner	5.278,75	5.578,75 (+ 300)	keine	keiner	2013 Gesetzentwurf seit Dezember 2012 im Landtag; Expertenanhörung hat stattgefunden; derzeit Beratungen in den Ausschüssen; Verabschiedung voraussichtlich Mai 2013	
RP	4.652,70	4.892,70 (+ 240)	keine	„Mindest-Leistungsbezug“ nach 10 Jahren professoraler Tätigkeit i.H.v. 300 €	5.496,94	nein	keine	„Mindest-Leistungsbezug“ nach 10 Jahren professoraler Tätigkeit i.H.v. 300 €	Anrechnung des W 2-Erhöhungsbetrags auf alle LB-e (außer Funktions-LB'e) bei Belassung eines (anrechnungsfreien) Sockels i.H.v. 150 €	
SL	4.362,92	4.912,92 (+550)	Keine	keiner	5.273,99	5.723,99 (+450)	Keine	Keiner	Fraktionsantrag LT-Drs. 16/1822 (Vollkodifikation LBesG und LBeamtVG); vsl. Verkündung Sommer 2013, mit rückw. Inkrafttreten 1.1.13. Eckpunkte	
SN	4.375,58	4.704,73 / 4.943,91 / 5.183,08 / 5.422,26	4 Stufen, Laufzeit jeweils 5 Jahre	keiner	5.300,31	5.300,31 / 5.614,74 / 5.929,17 / 6.243,60	4 Stufen, Laufzeit jeweils 5 Jahre	keiner	Ja (Ausnahme: Funktionsleistungsbezüge, befristete Leistungsbezüge), bei unbefristeten Leistungsbezügen evtl. Sockelbetrag anrechnungsfrei Ja, Anrechnung der GG-Erhöhung auf BuB-LB, wobei Sockelbetrag von mind. 30 % der BuB-LB verbleibt	Verbandsanhörung abgeschlossen, Vorhaben in Dienstrechtsreform integriert, derzeit Ressortabstimmung vor 2. Kabinettsbefassung (Einbringung LT)
ST	4.375,58	5.049,68 (+ 674,10)	keine	keiner	5.300,31	5.605,62 (+ 305,31)			Ja, vollständige Anrechnung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge;	Erste Lesung im Landtag am 21. März 2013 erfolgt

Erhöhung des Grundgehalts
(derzeitiger und zukünftiger Tabellenwert)

	W 2 in Euro bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug			W 3 in Euro bisher erhöht Stufen ¹ verstetigter Leistungsbezug			Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge Ja/Nein/anteilig/ Sockelbetrag	Verfahrensstand und sonstige Anmerkungen		
SH	4367,02	5022,07 (+ 655,05)	Keine	Keiner	5289,94	5686,69 (+ 396,75)	Keine	keiner	Keine Anrechnung der Funktionsleistungsbezüge	Gesetzentwurf gem. LtDrs. 18/348, 1. Lesung im Dez. 2012, z.Zt. Ausschussberatungen
TH	4.423,04	5.000 (+ 576,96)	keine	keiner	5.344,33	nein	keine	keiner	Ja, aber nur für Berufungs- und Bleibe - Leistungsbezüge	Ressortabstimmung ist abgeschlossen, Einigungsgespräche mit verschiedenen Ministereien erforderlich (betreffend nicht die Professorenbildung).

¹ Mit Angabe der Anzahl der Stufen, der zeitlichen Intervalle und der Beträge.